

Präs.: 22. Nov. 1991 No. 11020.0040/4-91  
zu No. 11020.0040/1-91

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 21. November 1991

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

zu der von den Abgeordneten Voggenhuber und Genossen am 12. November 1991  
gemäß § 89 GOG an den Präsidenten des Nationalrates gerichtete schrift-  
liche Anfrage 11020.0040/1-91

Punkt 1 der Anfrage lautet: "Sehen Sie angesichts des manifesten  
Antisemitismus und der Ausländerfeindlichkeit die Notwendigkeit zum  
politischen Handeln. Wenn nein, warum nicht?"

Darauf antworte ich wie folgt:

Ich bin der Überzeugung, daß jeder Form von Antisemitismus und Aus-  
länderfeindlichkeit entgegengetreten werden muß. Rechtliche Grundlagen  
für diesbezügliche Maßnahmen gibt es vor allem für die Justiz und für die  
Sicherheitsbehörden.

Darüber hinaus ist es zweifellos Aufgabe von allen, die in der Öffent-  
lichkeit tätig sind, zu Problemen des Antisemitismus und der  
Ausländerfeindlichkeit in klarer Form Stellung zu nehmen, doch liegt dies  
- von einer Ausnahme abgesehen - außerhalb meines gesetzlichen Wirkungs-  
bereiches, der durch die Bundesverfassung und das Geschäftsordnungsgesetz  
abgegrenzt ist.

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage lautet: "Wenn ja, was gedenken Sie in Ihrem Verantwortungsbereich zu tun?"

Ich antworte wie folgt:

Jene Ausnahme, auf die ich unter Punkt 1 verwiesen habe, betrifft die Funktion des Präsidenten des Nationalrates, den § 102 der Geschäftsordnung zu handhaben.

Ich würde nicht zögern, von den dort genannten Möglichkeiten Gebrauch zu machen, wenn dies aufgrund der Sachlage geboten erscheint.

